

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 1/07 BH

L 6 V 1648/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 V 3235/05 (SG Ulm)

.....
Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 21. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge-
währen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialge-
richt keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 21.12.2006 die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 6.3.2006 zurückgewiesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger, Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Er beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht stattzugeben.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO erhält - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - auf Antrag Prozesskostenhilfe, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Dem Antrag sind eine Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 Abs 2 ZPO); dazu muss der Antragsteller sich des vorgeschriebenen Formulars bedienen (§ 117 Abs 4 ZPO iVm § 1 Prozesskostenhilfевordruckverordnung). Das hat der Kläger nicht ordnungsgemäß getan; sein Antrag ist abzulehnen, weil er seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht hinreichend offen gelegt und innerhalb der vom Senat gesetzten Frist die für eine Entscheidung erforderlichen Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Ehefrau, gegen die ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss nach § 1360a Abs 4 BGB in Betracht kommt, nicht gemacht hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 118 Abs 2 Satz 4 ZPO).
- 5 Da dem Antragsteller keine Prozesskostenhilfe zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 121 ZPO).
- 6 Der vom Kläger persönlich gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, da keine Rechtshandlung vorliegt, die während der versäumten Frist hätte erfolgen müssen und rechtzeitig nachgeholt worden ist (§ 67 SGG). Es fehlt nach wie vor an der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten des Klägers (§ 166 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

